



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

V.

31. Mai.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

48. Neue Bauordnung, Ueberprüfung der Bauvorhaben.
 49. Kassiere, Verwendung im Rechnungsdienst.
 50. Gewerbepolizeiliche Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung.
 51. Straßenbahnerkennungskarten, Erneuerung für 1931.
 52. Straßenpolizeigesetz, Straffkompetenzen.
 53. Baustofflagerungen durch Baugewerbetreibende.
 54. M. Abt. 44, Materialverrechnung, Aenderung.
 55. Materialprüfungseinrichtungen.*
 56. St. Margarethen bei Silberberg, Namensänderung in Noreia.*
 57. Rechenmaschinen, Ausleihen und probeweise Verwendung.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Städtische Angestellte, Titeländerung.
 Gehaltschema, Aenderung.
 Warenumschlagsteuer, Befreiung von Jahresberichten und statistischen Veröffentlichungen des Auslandes.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Krankenversicherung des Bedienungspersonales einer juristischen Person.

Achtstundentagegesetz, Ausnahmen für gewerbliche Sägewerke. Gewerbebetrieb durch nicht eigenberechtigte Personen.

Kundmachungen.

Reinhalten von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen.
 Verkehrsregelung für einige Seitenstraßen der Herrngasse, sowie einige zwischen Fleischmarkt, Rotenturmstraße, Graben und Tuchlauben gelegene Straßen im I. Bezirke.
 Schutz der Gartenanlagen im Wiener Gemeindegebiete.
 Ladenschluß im Zuckerbäcker- und Zuckerverarbeiten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verwaltungsrechtliche Exekutionstitel, Ueberprüfung durch ordentliche Gerichte.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
 B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

48. Neue Bauordnung, Ueberprüfung der Bauvorhaben.

M. D. 1215/30.

Wien, am 18. April 1930.

(An die M. Abt. 46 und 56, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, die Expositur Stadlau, die Stadtbauamtsdirektion und die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI.)

Zur Erleichterung der Ueberprüfung der Bauvorhaben nach den Bestimmungen der neuen Bauordnung wurden im folgenden Richtlinien zusammengestellt. Wenn in der Bauverhandlungsschrift auch nicht die Uebereinstimmung des Bauvorhabens mit jeder einzelnen Bestimmung der Bauordnung ausdrücklich aufgenommen werden kann, so ist es doch notwendig, das Ergebnis der Begutachtung der behördlichen Organe über die in den Richtlinien erwähnten wichtigsten Punkte ausdrücklich festzulegen. Es bietet dieser Vorgang eine Sicherheit dafür, daß diese Bestimmungen genau überprüft werden und die behördlichen Organe hierzu Stellung nehmen. Es sind dies die wichtigsten Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bauvorhabens und über die mit der Baubewilligung verbundenen Rechtswirkungen. Ein Teil dieser Bestimmungen berührt auch in hohem Maße das Interesse der Gemeinde; es sind dies insbesondere die Bestimmungen über die Anliegerleistungen (Grundabtretungen, Herstellung der Höhenlage, Anliegerbeiträge).

Die Ueberprüfung hat insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

I. Der Bauplatz.

1. Feststellung

- a) der Baulinien,
 b) der Baufluchtlinien,
 c) der Grenzfluchtlinien (§ 5).

Für die Seitenabstände gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 1901, P. Z. 10604/99, weiter.

2. Genehmigungsdaten eines bereits genehmigten Bauplatzes. Falls der Bauplatz durch eine baubehördliche Abteilungsbewilligung vor Wirksamkeit der neuen Bauordnung entstanden ist, so gilt nach Artikel III, Absatz 2, der so entstandene Bauplatz auch als Bauplatz im Sinne der neuen Bauordnung. Es ist jedoch festzustellen, ob im Sinne der Bestimmung des letzten Satzes dieses Absatzes eine Grenzberichtigung notwendig ist. Hierbei sind die Bestimmungen des § 83, Absatz 3 und 4, § 84, Absatz 3, und § 133, Absatz 3, zu beachten.

3. Feststellung der durch die Abteilungsbewilligung auferlegten und im Grundbuche ersichtlich gemachten Verpflichtungen (Anmerkungen und Realkaften). Sind Verpflichtungen gegenstandslos oder nach den Bestimmungen des § 130 überhaupt nicht mehr grundbüchlich ersichtlich zu machen, so ist gemäß § 131 der Antrag auf Löschung zu stellen.

4. Feststellung der Erfüllung der Anliegerverpflichtung nach § 50, Absatz 2.

5. Genehmigung des Bauplatzes nach § 66 der Bauordnung, falls eine Abteilungsbewilligung nicht vorausgegangen ist.

6. Grundabtretungen und Grundeinbeziehungen von Gemeindegrund (§ 69).

7. Erforderliche Enteignungen nach §§ 19, Absatz 4, 39 und 40.

8. Feststellung der Anbaureife (§ 19).

9. Stellungnahme zu einem Ansuchen um Ausnahme von dieser Bestimmung (§ 19, Absatz 2).

10. Anliegerbeiträge (§§ 51 und 52):

a) Feststellung, ob es sich um einen erstmaligen Anbau handelt (§ 17, Absatz 4, Punkt a, und § 51),

b) Höhe des Anliegerbeitrages (§§ 51 und 52),

c) Begründung eines etwaigen Ansuchens um Ermäßigung nach § 52, Absatz 4,

d) Feststellung der Fälligkeit, grundbücherliche Ersichtlichmachung der Verpflichtung bei einer Stundung (§ 51, Absatz 7 und 8, und § 55, Absatz 2);

e) Feststellung etwa geltend gemachter Befreiungsgründe nach Artikel VI. Nach dem letzten Satze des Artikels VI tritt eine Befreiung auch für solche Baulichkeiten ein, die den im § 2, Absatz 1, lit. a und b, des Wohnbauförderungsgesetzes enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und des Ausmaßes der Wohnungen entsprechen, wenngleich die Bauwerber keinen Bundeszuschuß erhalten. Nach § 2, Absatz 1, Punkt b, des Wohnbauförderungsgesetzes wird die Gewährung eines Bundeszuschusses für Mittelwohnungen von mehr als 100 m² bewohnbarer Bodenfläche bis 130 m² von dem Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände abhängig gemacht. Wird um die Befreiung von Anliegerbeiträgen nach Artikel VI (letzter Satz) bei einem Wohnhaus mit solchen Mittelwohnungen angefragt, ohne daß ein Bundeszuschuß gewährt wird, sei es, weil die Gewährung abgelehnt, sei es, weil gar nicht angefragt wurde, so tritt die Befreiung in diesem Falle auch nur dann ein, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, worüber im Sinne des § 52, Absatz 4, die Landesregierung zu entscheiden hat.

Für die Zahlungsaufträge wird eine Druckform aufgelegt werden. Für die Hinausgabe der Aufträge gelten sinngemäß die Vorschriften des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Jänner 1924, M.D. 840/24, über die Vorschreibung der Kanaleinmündungsgebühren. Die eine Ausfertigung bleibt beim Akte, die zweite Ausfertigung ist der Partei zuzustellen und die dritte Ausfertigung ist der Betriebsbuchhaltung Straßen- und Brückenwesen zu übermitteln. Erst nach Bezahlung darf der Baubewilligungsbescheid ausgefolgt werden.

11. Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühr und Berechnung der Gebühr.

12. Wasserversorgung (§ 19, Absatz 2, und § 91).

13. Feststellung der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Straße nach § 53. Das Bestehen der Verpflichtung ist nach § 130, Absatz 1, Punkt a, grundbücherlich ersichtlich zu machen.

14. Feststellung, ob der Bau in der endgültigen oder in einer vorläufigen Höhenlage ausgeführt wird; bei Ausführung in der vorläufigen Höhenlage ist das Bestehen der

Verpflichtung zu Bauabänderungen und Gehsteigumlegungen nach § 130, Absatz 1, Punkt d, grundbücherlich ersichtlich zu machen.

15. Feststellung der Verpflichtung zur Gehsteigerstellung.

16. Lage des Bauplatzes nach dem Flächenwidmungsplan (§ 4, Absatz 2, Punkt C, und § 6).

17. Lage des Bauplatzes zu den Nachbarliegenschaften. Es ist festzustellen, ob die Nachbarliegenschaften bebaut sind, die Nachbarhäuser den Bebauungsplänen entsprechen (Baulinie, Baufluchtlinie), ob die bestehenden Rauchfanganlagen durch das Bauvorhaben berührt werden oder geeignet sind, eine Rauchbelästigung für die Räume des Neubaus hervorzurufen, überhaupt alles, was für die Beurteilung von Wichtigkeit ist (§ 64, Absatz 2, Punkt a und b, § 79, Absatz 2).

II. Das Bauvorhaben.

(Nach den Bestimmungen des VIII. bis IX. Abschnittes.)

1. Bauklasse (§ 75), Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses.

2. Bauweise (§§ 76 und 77), Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses.

3. Höhe des Gebäudes (§§ 78, 80).

4. Ausnahmen (§ 79).

5. Aufbauten (§§ 80, Absatz 1 und 4, und 89, Absatz 4).

6. Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse der Aufenthaltsräume (§ 83) und Prüfung der Hauptfenster (§ 82); Ausnahmen nach § 83, Absatz 4, und § 133, Absatz 3, sind zu begründen.

7. Ausnützbarkeit des Bauplatzes (§ 84).

8. Bauteile vor der Baulinie (§ 86, Absatz 2).

9. Bauteile vor den Baufluchtlinien (§ 85).

10. Besondere Arten von Bauanlagen (§§ 115 bis 122), Erleichterungen.

11. Stellungnahme zu den Anrainererklärungen.

Es ist selbstverständlich, daß die durch diese Richtlinien vorgeschriebene Begutachtung im Einzelfalle wegen der etwa vorliegenden Besonderheiten einer Ergänzung bedarf. Zur Erleichterung der Handhabung wird die für die Bauverhandlungsschrift vorgesehene Druckform nach diesen Richtlinien geändert und neu aufgelegt werden.

Bei diesem Anlasse wird noch auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1. Vorbescheid nach § 10, Absatz 3, über notwendige Grundeinbeziehungen bei der Fluchtlinienbekanntgabe.

Ueber die Notwendigkeit und das Ausmaß etwa einzubeziehender Gründe ist schon im Verfahren der Fluchtlinienbekanntgabe durch Vorbescheid zu entscheiden. Würde die Entscheidung erst im Baubewilligungsverfahren fallen, wäre dies mit einer schweren Schädigung der Partei verbunden, da die angefertigten Pläne wertlos würden, wenn sie wegen einer von der Behörde notwendig erkannten Einbeziehung völlig umgearbeitet werden müßten. Aus diesem Grunde ordnet § 10, Absatz 3, an, daß, wenn eine Einbeziehung eines Grundes nach Anschauung der Behörde für notwendig erkannt wird (§ 40, Baumasten, Ergänzungsflächen, § 36, Grenzberichtigung), die Fluchtlinienbekanntgabe erst nach Rechtskraft des Vorbescheides stattzufinden hat. Dieser Verhandlung kommt daher eine ganz besondere Bedeutung zu, denn hiemit wird bereits über die Notwendigkeit der Einbeziehung im Bau Falle entschieden. Die im § 10 vorgesehene Bestellung eines Kurators nach § 11 A. V. G. ist aber selbst-

verständlich nur dann vorzunehmen, wenn eine Verhandlung überhaupt für notwendig erachtet und der betreffende Eigentümer durch die Grundeinbeziehung betroffen wird.

2. Nachbarn.

Die neuen Bestimmungen über die Gebäudehöhe (Bauklasseneinteilung, Straßenbreite) dienen nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutze der Nachbarliegenschaften, zu denen auch die dem Neubau gegenüberliegenden Liegenschaften gehören. Aus diesen Gründen ist es notwendig, auch die Eigentümer dieser Liegenschaften zur Bauverhandlung zu laden. Die Behörde wird daher darauf sehen müssen, daß der vom Bauwerber vorzulegende Lageplan alle diese Darstellungen und Angaben enthält.

3. Entscheidung der Baubehörde über die Verpflichtung zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Grundabtretung.

Ueber die Frage, ob nach Maßgabe der Baulinien eine Fläche entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten ist, wird nach § 69 der Bauordnung künftighin die Baubehörde zu entscheiden haben. Ueber die Höhe einer Entschädigung hat zunächst die Landesregierung zu entscheiden; gegen diese Entscheidung steht die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen. Der Baubewilligungsbescheid muß daher auch die Verpflichtung zur Grundabtretung und den Ausdruck darüber enthalten, ob sie unentgeltlich oder entgeltlich zu erfolgen hat. Besteht die Verpflichtung zur Abtretung nur gegen Entschädigung, verpflichtet sich aber der Eigentümer zur unentgeltlichen Grundabtretung, so ist die verpflichtende Erklärung in die Bauverhandlungsschrift aufzunehmen und in dem Bescheid die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung im Sinne der verpflichtenden Erklärung auszusprechen.

4. Grundbücherliche Ersichtlichmachung der Baupläne.

Es ist zu beachten, daß künftighin die Baupläne im Grundbuche ersichtlich zu machen sind (§ 13, Absatz 9). Dies geschieht entweder mit der Abteilungsbewilligung oder mit der Genehmigung des Bauplanes bei Erteilung der Baubewilligung. Da die Baupläne, die auf Grund von Abteilungsbewilligungen vor Wirksamkeit der neuen Bauordnung entstanden sind, noch nicht ersichtlich gemacht wurden, wird in der nächsten Zeit die Ersichtlichmachung des Bauplanes in der Regel mit der Baubewilligung zu veranlassen sein, ausgenommen den Fall, daß nach Wirksamkeit der neuen Bauordnung eine Abteilungsbewilligung ergangen und mit dieser die Ersichtlichmachung des Bauplanes veranlaßt worden ist.

5. Grundbücherliche Ersichtlichmachung der Verpflichtungen.

Es wird besonders aufmerksam gemacht, daß die im § 130 der Bauordnung erwähnten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen künftighin grundbücherlich nicht mehr „anzumerken“, sondern „ersichtlich zu machen“ sind (siehe auch § 7 des allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes vom 19. Dezember 1929, B.G.B.I. Nr. 2/1930).

49. Kassiere, Verwendung im Rechnungsdienste.

M.D./R 447/29.

Wien, am 18. April 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Kassiere der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes.)

Um einen Ausgleich in der Belastung des Rechnungs- und Kassendienstes herzustellen, ohne dabei den Zweck der Trennung, die Sicherheit der Gebarung, zu beeinträchtigen,

sind die Kassiere in Zukunft zur Journalisierung der Postsparkassenzahlungen heranzuziehen. Diese Arbeit schafft auch eine gleichmäßige Belastung der Kassiere, weil in Bezirken mit geringen Bareinzahlungen die Anzahl der Postsparkassenzahlungen größer ist und umgekehrt.

In den Rechnungsabteilungen ist die Liquidierung der täglich einlangenden Postsparkassenzahlungen bis 13 Uhr soweit fertigzustellen, daß um diese Zeit die Staffenanweisungen den Kassieren zugleich mit den Journalen eingehändigt werden können.

Die Kassiere der magistratischen Bezirksämter haben die Journalisierung der Postsparkassenzahlungen, wenn möglich, bis 10 Uhr des nächsten Tages vorzunehmen und hierauf die Staffenanweisungen und Journale den Leitern der Rechnungsabteilungen zurückzustellen.

Die Leiter der Rechnungsabteilungen haben die Verpflichtung, die Kassiere mit den Vorschriften über die Journalisierung bekannt zu machen und ihnen das tägliche Arbeitsmaterial persönlich zu übergeben, wobei sie auf die Auszahlungen nach 13 Uhr (Pflegebeiträge) oder auf eine erfahrungsmäßig stärkere Inanspruchnahme der Kassiere zwischen 8 und 10 Uhr (Gehaltsauszahlung, Fürsorgeabgabetermin) Bedacht zu nehmen haben.

Falls es nicht möglich ist, die Journalisierung zu erledigen oder überhaupt zu übernehmen (an Termintagen, bei Auszahlung von Pflegebeiträgen usw.), haben die Kassiere hiervon die Leiter der Rechnungsabteilung in Kenntnis zu setzen. Im Kasstenbestandsblatte sind die täglich journalisierten Posten in der „statistischen Rubrik“ nach der Parteiensumme auszuweisen. Falls die Journalisierung nicht beendet oder übernommen werden konnte, ist dies kurz zu begründen.

Damit die Kassiere ihre Zeit nicht mit Dienstgängen verlieren, ist die Vorschrift, daß Geldtransporte bis zu 20.000 S von einem Amtsgehilfen vorzunehmen sind, genau einzuhalten.

50. Gewerbepolizeiliche Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung.

M.D. 2697/30.

Wien, am 29. April 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach § 25 der Gewerbeordnung ist eine Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben notwendig, die mit besonderen für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden. Diese aus dem Jahre 1883 stammende Bestimmung ist heute durch den Fortschritt der Technik überholt; ihr zufolge müßte zum Beispiel für die Verwendung eines kleinen Motors zum Antrieb einer Nähmaschine in einer Schneiderwerkstätte oder eines elektrisch betriebenen Erhauftors in einem Kaffeehause eine Genehmigung der Betriebsanlage eingeholt werden. Abgesehen von dem Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, den eine solche Genehmigung, der zumeist eine Kommissionierung vorausgehen muß, erfordert, werden dadurch kleine, nicht leistungsfähige Gewerbebetriebe mit einem Gebührenaufwand belastet, der zur Geringsfügigkeit der Sache in keinem Verhältnis steht. Die Bezirksämter haben sich in solchen Fällen durch Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung geholfen, da bei derartigen kleinen Betrieben mit Ausnahme des Arbeiterschutzes andere Rücksichten, die die Gewerbeordnung bei Betriebsanlagen im Auge hat, in der Regel nicht in Betracht kommen.

Nach einer Mitteilung des Gewerbeinspektorates für den I. Aufsichtsbezirk werden von manchen Bezirksämtern

aber auch bei größeren Betrieben, für die eine Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich wäre, lediglich Aufträge auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung erlassen. Hierbei wird trotz vorhandener Motoren das Gewerbeinspektorat weder vorher befragt, noch von der Verfügung verständigt. Obwohl in diesen Aufträgen (Druckorte Nr. 162 des gemeinsamen Magistratsexpedites) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht ist, daß in der Erlassung der Vorschriften keine Genehmigung der Betriebsanlage gelegen ist, sind die Unternehmer vielfach doch der Meinung, daß sie um die Genehmigung der Betriebsanlage nicht mehr anzufuchen brauchen, da in den Bescheiden auch die Vorschriften für den motorischen Betrieb enthalten sind. Hierdurch wird jedoch das Wirken der Gewerbeinspektoren sehr erschwert.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in Zukunft Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung (unter Verwendung der Druckorte Nr. 162) nur bei Betrieben von kleinem Umfang, wenn gegen die Einrichtung keine Bedenken obwalten, hinauszugeben. Falls Motoren verwendet werden oder wenn es ohne Verwendung von Motoren die Art des Betriebes im Interesse des Arbeiterschutzes gebietet, ist vor Hinausgabe des Auftrages außer den sonstigen Dienststellen (R. Abt. 56, Bezirksbauamtsabteilung) auch das zuständige Gewerbeinspektorat zu befragen, ob es die Anlage nicht nach § 25 der Gewerbeordnung für genehmigungspflichtig hält und, falls es eine kommissionelle Verhandlung als nicht notwendig erklärt, welche Bedingungen es stellt. In den Fällen, in denen das Gewerbeinspektorat befragt wurde, ist es von der Erledigung mit einem Durchschlage des Bescheides zu verständigen.

In den Bescheid ist stets die Betriebsbeschreibung aufzunehmen, damit das Gewerbeinspektorat den Stand der Anlage, wie er dem Bescheide zugrunde lag, in Evidenz halten und Änderungen, die einen solchen Betrieb genehmigungspflichtig machen, anzeigen kann.

Der Text der Druckorte Nr. 162 wurde durch Beifügung folgenden Zusatzes ergänzt: „Jede Änderung im Umfange oder der Einrichtung des Betriebes ist sofort dem magistratischen Bezirksamte anzuzeigen.“

51. Straßenbahnerkennungsarten, Erneuerung für das Jahr 1931.

M. D. 2695/30.

Wien, am 30. April 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungsarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1931 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hierzu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis (nach dem untenstehenden Muster in zweifacher Ausfertigung) der bei ihnen in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungsarten haben, an die Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen der städtischen Straßenbahnen, VI. Raßgasse 3, sofort, längstens aber bis 31. Mai 1930, einzusenden. Eine dritte Gleichschrift der Liste ist bei den Dienststellen zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Ausfertigung zugeleiteten Angestellten (auch die Erkrankten oder Beurlaubten), nach den Nummern der Erkennungsarten arithmetisch geordnet, aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benötigen, unter Angabe der Nummern ihrer Erkennungsarten, die die Voraussetzung für den Bezug

ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1931 erneuert werden muß, in die Liste einzulegen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfertigung der Erkennungsarten ist streng zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Leiter) verantwortlich zu fertigen.

Nachtragslisten können nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit der Liste ist für jede in der Liste genannte Karte 1 S abzugeben (50 g Fahrkartensteuer, 50 g Verwaltungskostenbeitrag). Die Vergebührung der angeforderten Karten erfolgt also im Vorhinein. Wenn der Kartentamm erneuert werden muß, werden die für diese Arbeit zu entrichtenden 50 g gelegentlich der Kartenausgabe eingehoben.

Im Laufe des Monats September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungsarten stattfindet. Die Erkennungsarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

In der Zwischenzeit verfehlte Erkennungsarteninhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuerungstermin und Erneuerungsort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genau einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Versäumung der Termine kann eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1931 durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Erkennungsarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsels, Namensänderung oder wegen nicht entsprechender oder schadhafter Lichtbilder umgeschrieben werden. Zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, derartige Karten bereits jetzt umschreiben zu lassen, allenfalls die Zeit der Abwesenheit von Wien (Urlaub u. dgl.) hierfür zu benützen, denn, wenn das Umschreiben der Karten erst anlässlich der Ausgabe der neuen Wertmarken veranlaßt wird, muß aus arbeitstechnischen Gründen damit gerechnet werden, daß die bisherige Erkennungsarten zurückbehalten und die neue Karte erst nach drei Tagen ausgefolgt wird.

Bei Kartenumschreibungen wegen Wohnungswechsels, Namensänderung usw. ist immer gleichzeitig mit der Karte das entsprechende Ausweispapier, wie Meldungsnachweis, Trauungsschein u. dgl. vorzulegen.

Zur Aufklärung wird bemerkt:

Die bei den Erkennungsarten zur Verwendung gelangenden Lichtbilder müssen — nach den Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien — aus der letzten Zeit stammen, die Person, für welche die Erkennungsarten ausgearbeitet werden soll oder ausgearbeitet wurde, leicht und unzweifelhaft erkennen lassen, 6 × 6 cm groß sein (Brustbild, Kopfgröße etwa 3 cm) und einen glatten, das heißt eintönigen Hintergrund haben. Lichtbilder mit Blattwerk, Vorhängen, Fensterkreuzen und ähnlichem als Hintergrund werden nicht angenommen.

Im Hinblick auf mehrfache Vorkommnisse im vergangenen Jahre wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß es unzulässig ist, Angestellten, deren Erkennungsarten sich noch zur Erneuerung bei der Straßenbahndirektion befinden, amt-

liche Ausweise, die als Ersatz der Erkennungskarten dienen sollen, auszustellen, mögen diese auch bloß für dienstliche Fahrten bestimmt sein. Angestellte ohne Erkennungskarten haben ausnahmslos den vollen Fahrpreis zu bezahlen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, VI. Raßgasse 3, in der Zeit zwischen dem 6. und 26. November 1930 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden.

Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Es empfiehlt sich, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Tagen, die mit den ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle: Fernsprechnummer:
(ist genau und deutlich anzuführen) Klappe Nr.

Verzeichnis der Erkennungskarteneinhaber:

Vorlaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nummer der Erkennungskarte	Anmerkung:
Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.					
Wien, am 1930.					
Amtsiegel.			Unterschrift des Vorstandes (Leiters):		

52. Wiener Straßenpolizeigesetz, Strafkompetenzen.

M.D. 2787/30. Wien, am 3. Mai 1930.

(An die M.Abt. 52 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach dem am 1. Mai 1930 in Kraft getretenen Gesetze vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, über die Straßenpolizei im Bundeslande Wien, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, verteilt sich die Strafkompetenz zwischen Magistrat und Bundespolizeidirektion wie folgt:

I. Strafkompetenz des Magistrates:

§ 9, Absatz 1, Beschmutzung, Beschädigung, Unkenntlichmachung, Verstellung, Verdeckung oder Beseitigung von Verkehrszeichen;

§ 9, Absatz 4, Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Auto-Ausfahrt“ („Auto-Achtung“) an Einfahrten zu Häusern und Grundstücken;

§ 12, Vorschriftenwidrige Ausstattung der Fuhrwerke;

§ 13, Nichtbezeichnung (vorschriftswidrige Kennzeichnung) der Fuhrwerke;

§ 15, Absätze 2 bis 5, Vorschriftenwidriges Gewicht, Länge und Ausmaße der Fuhrwerke und Ladungen;

§ 16, Vorschriftenwidrige Verwahrung und Beschaffenheit der Ladung;

§ 17, Vorschriftenwidrige Verladung;

§ 34, Verkehr von Schlitten bei nicht ununterbrochener Schnee- oder Eislage, Nichtanbringung von Schellen oder Glocken am Geschirr eines Schlittengespannes;

§ 39, Absätze 1 und 2, Vorschriftenwidrige Gewichte eines Kraftfahrzeuges;

§ 39, Absatz 3, Verkehr eines Kraftfahrzeuges mit mehr als einem Anhänger;

§ 40, Vorschriftenwidrige Länge oder Breite von Kraftfahrzeugen oder deren Ladung;

§ 62, Absatz 3, Abgabe von flüssigen Brennstoffen an Kunden auf öffentlichen Straßen;

§ 63, Nachziehen von Gegenständen;

§§ 64 und 65, Straßenbenützung zu anderen als Verkehrszwecken ohne Bewilligung des Magistrates;

§ 66, Absätze 1 und 3, Herstellung eines Verkehrshindernisses auf Straßen ohne Erlaubnis;

§ 66, Absatz 2, Unbefugte Benützung der Straßen oder der darauf befindlichen Straßengegenstände zum Anbringen oder Ablegen von Druckwerken;

§ 67, Absatz 1, Vorschriftenwidrige Anbringung von Stacheldraht;

§ 67, Absatz 3, Nichtanbringung eines Warnungszeichens an frisch gestrichenen Gegenständen;

§ 68, Absatz 3, Anbringung von Reklame auf der Straßenoberfläche ohne Bewilligung des Magistrates;

§ 68, Absatz 4, Darbietungen für Reklamezwecke in Schaufenstern u. dgl. ohne Anzeige an den Magistrat;

§ 68, Absatz 5, Abwerfen von Ankündigungen aus Häusern und aus Luftfahrzeugen;

§ 69, Vorschriftenwidriger Verkauf auf die Straße hinaus;

§ 70, Absätze 1, 3, 4 und 5, Vorschriftenwidrige Ausübung von Gewerben auf der Straße;

§ 71, Vorschriftenwidriges Musizieren auf der Straße;

§ 74, Straßenverunreinigung;

§ 75, Nichtreinigung (vorschriftswidrige Reinigung) der Gehwege (Dächer).

II. Strafkompetenz der Bundespolizeidirektion:

§ 2, Absatz 1, Außerachtlassung der erforderlichen Rücksicht, Vorsicht und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr;

§ 2, Absatz 3, Auf- oder Abspringen von Fahrzeugen während der Fahrt; Festhalten oder Anhängen an Fahrzeugen;

§ 3, Absatz 2, Nichtbefolgung der Weisungen (Zeichen) der Straßenaufsichtsorgane;

§ 3, Absatz 3, Den Straßenaufsichtsorganen nicht ausweichen;

§ 4, Absatz 6, Nichteinhaltung von Verkehrsverboten; Verkehrsbeschränkungen (Einbahnstraßen, Kreisverkehr u. dgl.); Geschwindigkeitsbeschränkungen;

§ 11, Vorschriftenwidrige (Nicht-) Beleuchtung der Fuhrwerke;

§ 14, Vorschriftenwidrige Bepannung der Fuhrwerke;

§ 15, Absatz 1, Unzulässiges Gewicht des beladenen Wagens mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Gespannes;

§ 15, Absatz 6, Anhängen von Fuhrwerken;

§ 19, Absatz 2, Verwendung eines untauglichen Führers (Lenkers);

§ 19, Absatz 3, Inbetriebstellung eines vorschriftswidrigen Fuhrwerkes (Besitzer); Verwendung eines vorschriftswidrigen Fuhrwerkes (Führer);

§ 19, Absatz 3, Nichtbeleuchtung oder vorschriftswidrige Beleuchtung (Führer);

§ 19, Absatz 4, Trunkenheit des Führers; Schlafen während der Fahrt; Schnalzen (Knallen) mit der Peitsche; Rücksichtsloses Fahren;

§ 19, Absatz 5, Aufsichtsloses Stehenlassen eines Fuhrwerkes;

§ 19, Absatz 6, Vorschriftswidriger Platz des Führers;

§ 19, Absatz 7, Vorschriftswidriges Anhängen nicht eingespannter Tiere;

§ 19, Absatz 8, Lenken eines Fuhrwerkes trotz polizeilichen Verbotes;

§ 20, Vorschriftswidrige Fahrgehwindigkeit;

§ 21, Vorschriftswidrige Benützung der Fahrbahn durch Fuhrwerke;

§ 22, Vorschriftswidrige Fahrtrichtung;

§ 23, Vorschriftswidriges Ausweichen;

§ 24, Vorschriftswidriges Ueberholen;

§ 25, Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Vorrang an Straßenkreuzungen und -einmündungen;

§ 26, Vorschriftswidriges Befahren der Straßenbahngelände;

§ 27, Verbotenes Umkehren;

§ 28, Absatz 1, Nichtfreigeben der Fahrbahn für bevorzugte Fahrzeuge;

§ 28, Absatz 2, Kreuzen geschlossener Verbände, Leichenzüge u. a. ohne Weisung der Straßenaufsichtsorgane;

§ 29, Lärmendes Vorbeifahren an Schulen und Krankenhäusern;

§ 30, Absatz 1, Wildes Wettfahren auf der Straße; gestaffeltes Fahren; wiederholtes Hin- und Herfahren auf kurzer Strecke; Freihändigfahren;

§ 30, Absatz 2, Sitzen des Führers auf dem Handwagen beim Hinabfahren auf abschüssigen Straßen;

§ 31, Uebertretung der Fahrordnung bei Bahnhöfen, Theatern u. a.;

§ 32, Ausbrechen aus der Reihe bei Auffahrten;

§ 33, Absatz 1, Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke auf der Straße; Nichtbeleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 33, Absatz 2, Nicht sofortige Wegschaffung eines liegen gebliebenen Fuhrwerkes;

§ 35, Unterlassung der Zeichengebung (Warnung) durch den Führer;

§ 36, Absätze 1 bis 5, Vorschriftswidriges Halten und Parken der Fuhrwerke;

§ 36, Absatz 6, Benützung der Parkplätze durch Reklamewagen;

§ 42, Uebertretung von Fahrverboten für Kraftfahrzeuge;

§ 43, Uebertretung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge;

§ 47, Vorschriftswidrige Beschaffenheit und Ausrüstung eines Fahrrades;

§ 48, Unterlassung des Glodenzzeichens; vorschriftswidrige Warnungszeichen;

§ 49, Nichteinhalten der Fahrvorschriften für Radfahrer;

§ 50, Vorschriftswidriges Befahren von Radfahrwegen und Banketten;

§ 51, Ungeregeltes Radfahren;

§ 52, Nichteinhalten der Vorschriften für den Reitverkehr;

§ 53, Vorschriftswidriges Treiben und Führen von Tieren;

§ 54, Nichteinhalten der allgemeinen Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes für Fußgänger;

§ 55, Behinderung des Verkehrs auf Gehwegen;

§ 56, Nichteinhalten der Vorschriften für Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren;

§ 57, Vorschriftswidriges Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen;

§ 58, Verbotene Straßen Spiele, Werfen und Schleudern von Steinen, Stöcken und anderen Gegenständen, Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten; Fahren mit Rollern, Treiben von Kreiseln und Reifen, Abbrennen von Feuerwerk, Werfen von Knallfröschen und Knallerbsen, Legen von Knallkapseln, Werfen von Schneebällen dort, wo eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs zu besorgen ist, Steigenlassen von Drachen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs zu besorgen ist oder wenn sich Telegraphen-, Fernsprech- und Hochspannungsleitungen oder Drähte der Straßenbahnen in der Nähe befinden;

§ 59, Vorschriftswidrige Benützung der Wege in öffentlichen Gartenanlagen unter sinngemäßer Anwendung der Strafkompetenzen der §§ 54 bis 58;

§ 66, Absatz 5, Nichtbeleuchtung (vorschriftswidrige Beleuchtung) von Verkehrshindernissen auf der Straße;

§ 68, Absatz 1, Vorschriftswidrige Reklame ohne Bewilligung der Bundespolizeidirektion;

§ 70, Absatz 2, Verkehrsbehindernde Ausübung eines Gewerbes auf der Straße;

§ 72, Vorschriftswidrige Lichtbildaufnahme auf der Straße;

§ 73, Sportliche Veranstaltungen ohne Bewilligung der Bundespolizeidirektion.

53. Baustofflagerungen durch Baugewerbetreibende, Entscheidungen über Ansuchen und Strafamtshandlungen.

M. D. 2852/30.

Wien, am 6. Mai 1930.

(An die M. Abt. 30, 46, 56 und 57, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expofitur Stadlau.)

Gemäß §§ 123, Absatz 4, und 132, Absatz 2, der neuen Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 11, sind Lagerungen von Baustoffen, das Sandwerfen, Kalkablöschen und die Mörtelbereitung auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Gerüste nur mit Bewilligung der Baubehörde zulässig; die Gemeinde kann in diesen Fällen ein Entgelt verlangen.

Ebenso bedarf gemäß §§ 64, Absatz 3, und 65, Absatz 1, lit. e, des neuen Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, die Benützung der Straße für das Stehen- oder Liegenlassen von Gegenständen und das Lagern von Material einer besonderen Bewilligung des Magistrates. Hiedurch wird aber die nach den Bestimmungen der Bauordnung etwa erforderliche Bewilligung der Baubehörde nicht berührt.

Die Lagerung von Baustoffen ohne Bewilligung der Baubehörde und der Straßenaufsichtsbehörde ist sowohl nach § 135 der neuen Bauordnung für Wien als auch nach § 79 des neuen Wiener Straßenpolizeigesetzes strafbar.

Um den Baugewerbetreibenden ein zweifaches Ansuchen und den Behörden die Hinausgabe zweier Bescheide zu ersparen, wird angeordnet, daß Ansuchen um Lagerung von Baustoffen, worunter alle Gegenstände zu verstehen sind, die anlässlich einer Bauführung verwendet werden oder von einer solchen herrühren (wie insbesondere Ziegel, Kalk, Sand, Bauholz, Leitern, Gerüstholz, Schutt, Ausschuberde u. dgl.), ausnahmslos von den Baubehörden (M. Abt. 56,

beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern in den Bezirken X bis XIX und XXI) zu erledigen sind, die im Einvernehmen mit der M. Abt. 57 als Straßenaufsichtsbehörde zu entscheiden, d. i. die Bewilligung zu erteilen oder zu versagen und im ersteren Falle gleichzeitig das Entgelt, zu dessen Vorschreibung die Gemeinde gemäß § 123, Absatz 4, der neuen Bauordnung ermächtigt ist, festzusetzen haben.

Ebenso sind unbefugte Lagerungen von Baustoffen oder Ueberschreitungen des Ausmaßes baubehördlich bewilligter Lagerungen ausnahmslos von den Baubehörden nach den Strafbestimmungen der Bauordnung zu bestrafen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Bei der Durchführung der Straßamtshandlungen wird darauf zu achten sein, daß die Strafe keineswegs niedriger bemessen werde, als die Höhe des vorzuschreibenden Platzzinses betragen hätte, um den Baugewerbetreibenden jeden Anreiz zu nehmen, aus Ersparungsrücksichten das Ansuchen um baubehördliche Bewilligung zu unterlassen. Ferner wird die Behörde bei unbefugten Lagerungen auf die nachträgliche Vorschreibung und nötigenfalls zwangsweise Einbringung der Entgelte Bedacht nehmen müssen.

Die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau werden daher angewiesen, Anzeigen gegen Baugewerbetreibende wegen unbefugter Baustofflagerungen aller Art, gleichgültig, ob es sich um genehmigungspflichtige Bauten handelt oder nicht, unverzüglich an die Baubehörde (M. Abt. 46 für die Bezirke I bis IX und XX, magistratische Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI) zur Bestrafung wegen Uebertretung des § 123 der neuen Bauordnung zu leiten, die neben der Durchführung der Straßamtshandlung auch auf die nachträgliche Vorschreibung der Platzzinsgebühr durch die M. Abt. 56 (Platzzinsgruppe) Bedacht zu nehmen hat.

Die M. Abt. 30 wird angewiesen, die Straßenaufseher im Sinne dieses Erlasses zu belehren, daß sie die einschlägigen Anzeigen unmittelbar an die Baubehörde erstatten.

Anderer als bauliche Lagerungen sind natürlich nur nach dem neuen Wiener Straßenspolizeigesetz zu behandeln und, wenn sie unbefugt sind, nach diesem Gesetze zu bestrafen.

54. M. Abt. 44 (Wirtschaftsamt), Materialverrechnung, Aenderung.

M. D. R. 176/30.

Wien, am 11. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wegen Aenderung der Materialverrechnung werden bei der M. Abt. 44 für die allgemeine Warenanforderung durch die Verbrauchsstellen neue Druckforten aufgelegt, welche gegen Rückstellung der bisherigen in der Kanzlei des Wirtschaftsamtess zu beheben sind. Ab 20. Mai 1930 dürfen Anforderungen nur mehr mit der neuen Druckforte erfolgen; für die Ausfüllung der Druckforten gelten die nachstehenden Richtlinien.

Mit einem Schein darf nur Material einer der nachstehenden vier Warengruppen angefordert werden:

I. Haushaltungs-, Wirtschaftsartikel, Werkzeuge, Amtsmöbel und sonstige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Seifen und sonstige Reinigungsmittel, sowie alle übrigen nicht in die Gruppen II bis IV fallenden Materialien (Gegenstände).

In die Gruppe I gehört auch Pneumatik- und Beleuchtungsmaterial, dieses ist gesondert mit Scheinen anzusprechen, die entweder nur auf „Pneumatik“ oder nur auf „Beleuchtungsartikel“ lauten dürfen.

II. Textilien, alle Bekleidungsartikel, Wäsche, Berufskleider und alles Zugehör.

III. Kanzlei- und Bureauartikel, wie Tinte, Bleistifte, Papier, Schreib- und Rechenmaschinen, Bücher, Zeitschriften.

IV. Lebens- und Futtermittel.

Für die besonderen Warenanforderungen, wie die Quartalsanforderung von Kanzleimaterial, die Hauptanforderung von Schulreinigungsmaterial, Lernmitteln, von Kanzlei- und Klassenrequisiten für Schulen, für die Anforderung von Benzin und Petroleum als Betriebsmittel, für Brennstoffe, sowie für die Bestellung von Druckforten und Buchbinderarbeiten und für die monatlichen Lebensmittelanforderungen bleiben die bisherigen Druckforten in Geltung.

Anforderungsscheine, welche nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind, werden zurückgewiesen.

Das Wirtschaftsamt ist angewiesen, fallweise der Magistratsdirektion zu berichten, wenn diese Verfügung nicht eingehalten wird.

*

Richtlinien

für die Ausfüllung der neuen Materialausfolgescheine des Wirtschaftsamtess.

Die anfordernde Stelle hat am Kopf der Druckforte sowie auf jedem verwendeten Anforderungsabschnitte die richtige Verbrauchsstellennummer einzusetzen. Die Bezeichnung der Verbrauchsstelle, zum Beispiel „Versorgungshaus Baumgarten“ und die Adresse „XIII. Hütteldorfer Straße 188“, ist nur am Kopfe der Druckforte anzugeben. In den Rubriken „Gegenstand und Menge“ ist möglichst kurz und doch verständlich das angeforderte Material sowie die verlangte Menge anzuführen. Nur unbedingt notwendige nähere Details sind auf einem beigelegten Dienstzettel zu vermerken.

Sobin ist von dem Leiter der Verbrauchsstelle der Ausfolgeschein von seiner Verrechnungsstelle im Sinne des Vordruckes bedecken zu lassen. Die Einholung der Bedeckungsanforderung hat bei Anforderungen zu entfallen, die von der Fachrechnungsabteilung VI oder der Betriebsbuchhaltung Schulwesen zu bedecken sind.

Der vom Leiter der Verbrauchsstelle (Bestellorgan) unterfertigte und datierte Anforderungs-(Ausfolge-)Schein ist beim Wirtschaftsamt einzureichen. Es werden Ausfolgescheine mit einem und mit vier Anforderungsabschnitten aufgelegt. Hat eine Verbrauchsstelle nur ein Material anzufordern, so genügt der Anforderungsschein mit einem Materialabschnitt; sind zwei, drei oder vier Materialien derselben Warengruppe anzufordern, ist die Druckforte mit den vier Abschnitten zu verwenden; sind nur zwei oder drei Materialien anzufordern, muß zwar die größere Druckforte Verwendung finden, die leer bleibenden Abschnitte müssen jedoch durch einen schrägen Strich ungültig gemacht werden.

Die stark umränderten Teile sind ausschließlich für den internen Amtsgebrauch der M. Abt. 44 vorbehalten und dürfen auf keinen Fall beschrieben werden.

Auch die leere Seite des letzten Blattes der Druckforte (Lieferschein) ist unbedingt frei zu lassen, da Vermerke durch das Transkritverfahren auf den übrigen Blättern sichtbar wären.

55. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M. D. 3146/30.

Wien, am 14. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bezugnehmend auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Juni 1929, M.D. 759/29 (Verordnungsblatt Heft VII/1929 unter Nr. 71), werden nachstehend die bis zum 1. April 1930 eingetretenen Änderungen des Verzeichnisses der Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung nach dem Stande vom 1. April 1929 mitgeteilt:

1. Das Verzeichnis ist durch Anführung folgender Prüfungseinrichtungen zu ergänzen:

Bei der M.Abt. 13 a:

- 1 Lehre für Gewindefern und Bolzenstärke für Whitworthgewinde $\frac{1}{16}$ bis $\frac{3}{16}$ " , $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ " und $\frac{9}{16}$ bis 1",
- 1 Columbuschublehre;

bei der M.Abt. 44:

- 1 Präzisionswaage,
- 1 Mikroskop,
- 1 Dickenmesser (Schopper);

bei der M.Abt. 56:

1 Seismograph der Firma Spindler & Hoyer in Göttingen zur Bestimmung der durch Kraftfahrzeuge hervorgerufenen Schwingungen von Häusern und Straßen;

bei den Elektrizitätswerken:

- zu b) Physikalisch-technisches Laboratorium:
 - 1 Foot-Candlemeter für Beleuchtungsstärkemessungen von $\frac{1}{10}$ bis 1000 Lux;
- zu c) Chemisches Laboratorium:
 - 1 analytische Waage mit automatischer Bruchgewichtsauflegung, Empfindlichkeit 0.1 mg;

bei den Straßenbahnen:

- zu b) Oberbauwerkstätte XII. Schmayergasse 55,
 - 4 Garnituren Zementprüfapparate bestehend aus je:
 - 1 Meßzylinder 200 cm³,
 - 5 Glasplatten 20 x 20,
 - 1 Metallteller emailliert,
 - 1 Aluminiumlöffel,
 - 1 Wasserbad aus Schüsselblech 25 cm Durchmesser mit Einfaß, gelocht 15 cm hoch samt Dreifuß,
 - 1 Petroleumbrenner,
 - 2 Holzschüsseln,
 - 1 tragbarer Kasten;
 - 1 Metallmikroskop;
- unter c) Kraftstellwagenwerkstätte X. Bernerstorfergasse 43,
 - 1 Härteprüfungsapparat (Durostop),
 - 1 Vekontrollapparat,
 - 1 Apparat zur Untersuchung von Gasen;
- unter f) Signalwerkstätte XII. Storchenteg,
 - Prüfstände zur Ueberprüfung der Transformatoren, Relais, Fahrsperr- und Weichenantriebe der Signalanlage der Stadtbahn;

beim Brauhaus (Betriebslaboratorium Rannersdorf):

Apparate zur Bestimmung der Reinheit des Ammoniak.

Am Schlusse des Verzeichnisses Punkt A) ist einzufügen:

je einen Apparat zur Bestimmung der Tragfähigkeit des Baugrundes (Boden- oder Fundamentprüfer) besitzen die M.Abt. 33 und das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk.

2. Das Verzeichnis ist richtigzustellen

bei den Elektrizitätswerken:

zu b) Es hat richtig zu lauten statt „Hochspannungsanlage von 0 bis 100 Kilowatt“ „Hochspannungsanlage von 0 bis 20 Kilowatt“;

zu c) Die „Kosmos“-Siebbüchse zur Bestimmung der Mahlfineinheit von Kohlenstaub befindet sich nicht mehr im chemischen Laboratorium, sondern im Kraftwerk Simmering.

56. St. Margarethen bei Silberberg, Namensänderung in Koroia.

M.D. 2452/30.

Wien, am 26. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 11. April 1930, Zahl 135830/6, wurde der Gemeinde St. Margarethen bei Silberberg im politischen Bezirke Murau, Gerichtsbezirk Neumarkt, in Steiermark die Änderung ihres Namens in „Koroia“ bewilligt.

57. Rechenmaschinen, Ausleihen und probeweise Verwendung.

M.D./R. 165/30.

Wien, am 23. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Im Nachhange zum Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Jänner 1929, M.D./R. 2/29 (Verordnungsblatt Heft I/1929 unter Nr. 12), der unter anderem die Anschaffung von Rechenmaschinen regelt, wird verfügt:

1. Das Ausleihen von Rechenmaschinen an eine andere Dienststelle bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Magistratsdirektion (auch hinsichtlich der Dauer). Dies gilt auch für jene Maschinen, die das Wirtschaftsamt aus seinen Lagerbeständen verleiht. Nach Ablauf der von der Magistratsdirektion gestellten Frist hat das Wirtschaftsamt ohne weiteren Auftrag die Einziehung oder Rückgabe der ausgeliehenen Maschinen zu veranlassen.

2. Die probeweise Einstellung einer Maschine von einer Erzeuger- oder Händlerfirma (auch von Ersatzmaschinen, die von Firmen anlässlich einer Reparatur beigegeben werden), darf nur durch das Wirtschaftsamt durchgeführt werden. Dieses hat vorher die Genehmigung der Magistratsdirektion einzuholen. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einstellung soweit geklärt sind, daß die Anschaffung der gewünschten Rechenmaschine nur mehr von der praktischen Erprobung für den bestimmten Zweck abhängt. Die Zeitdauer der Einstellung einer Probemaschine wird von der Magistratsdirektion festgesetzt. Das Wirtschaftsamt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Maschine nach Ablauf der Probezeit sofort zurückgestellt wird, wenn ein Anlauf nicht erfolgen sollte.

3. Die Verwendung von Rechenmaschinen, die von Kontrahenten für Organe der Gemeinde beigegeben werden, ist verboten. Eine Ausnahme hievon bilden lediglich jene Rechenmaschinen, für die in die „Besonderen Bedingungen für die Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten“ die Bedingung aufgenommen ist, daß zur Durchführung der Abrechnungsarbeiten eine Additions- und Multiplikationsmaschine kostenlos beizustellen ist. Selbstverständlich ist es unzulässig, derartige Rechenarbeiten durch Kontrahenten oder deren Angestellte, wo immer, mit oder ohne Heranziehung von Rechenmaschinen ausführen zu lassen. Unstatthaft ist ferner, daß Organe der Gemeinde Wien Rechenmaschinen, die Unternehmer zur Bewältigung ihrer eigenen Aufgaben (zum Beispiel in Baukanzleien) verwenden, mitbenützen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Angestellte, Titelländerung.

M. Abt. 1/7799/30. Wien, am 24. April 1930.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 23. April 1930 zur Pr. Z. 927/30 folgenden Beschluß gefaßt:

In teilweiser Abänderung des Stadtsenatsbeschlusses vom 27. März 1923, Pr. Z. 3325, werden nachstehende Titel festgesetzt:

a) Forstinspektionsbeamte (forsttechnische Beamte):

in der Bezugsstufe:

7	Forstadjunkt,
6	Forstkommissär,
5	Forstoberkommissär,
4	Forstinspektor,
3	Forstrat,
2	Oberforstrat;

b) Forstverwaltungsbeamte:

in der Bezugsstufe:

8	Forstassistent,
7	Forstverwalter,
6	Forstverwalter,
5	Forstoberverwalter,
4	Forstmeister,
3	Forstoberinspektor;

c) Kanzleibeamte und Kanzleibeamtinnen:

in der Bezugsstufe:

9	Kanzleiaspirant,
8	Kanzleiasistent,
7	Kanzleioffizial,
6	Kanzleikommissär,
5	Kanzleioberkommissär,
4	Kanzleisekretär;

d) Beamte des einfachen technischen Dienstes:

in der Bezugsstufe:

9	Technischer Kanzleiaspirant,
8	Technischer Kanzleiasistent,
7	Technischer Kanzleioffizial,
6	Technischer Kanzleikommissär,
5	Technischer Kanzleioberkommissär,
4	Technischer Kanzleisekretär.

Gehaltschema, Aenderung.

M. Abt. 1/7300/30. Wien, am 28. April 1930.

(An die M. Abt. 7, 9, 12, 13 a, 25 a, 25 b, 28, 30, 41, 43, 44, 45, an die Stadtbauamtsdirektion, die Marktamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilungen Ia bis c.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. April 1930 zur Pr. Z. 892/30 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Das mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. März 1928, Pr. Z. 777, festgesetzte Gehaltschema wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 in nachstehender Weise abgeändert:

1. In der Gruppe Ia wird die Frist für die Vorrückung aus der 1. Bezugsstufe der 4. Bezugsstufe in die 2. Bezugsstufe dieser Bezugsstufe um ein Jahr gekürzt.

2. Die Anzüge der Bezugsstufen der 9. Bezugsstufe werden wie folgt festgesetzt:

Bezugsstufe	Monatsbezug	
	bisher	neu
1	175	181
2	181	186
3	187	191
4	193	196
5	199	201
6	205	206

3. Im Gehaltschema für die Gruppe IX werden die Bezugsstufen 1 und 2 der Bezugsstufe 9a gestrichen. Die bisher mit 3 bis 6 bezeichneten Bezugsstufen dieser Bezugsstufe erhalten die Bezeichnung 1 bis 4.

Die am 1. Jänner 1930 in die Bezugsstufen 1 und 2 der Bezugsstufe 9a eingereichten Angestellten erhalten in der neuen Bezugsstufe 1 dieser Bezugsstufe den Rang vom 1. Jänner 1930.

Warenumsatzsteuer, Befreiung von Jahresberichten und statistischen Veröffentlichungen des Auslandes.

M. Abt. 6/1323/30.

Wien, am 7. Mai 1930.

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 6. März 1930, Z. 134.709/6/1930, hat das Bundesministerium für Finanzen Jahres-, Jubiläumsberichte und statistische Veröffentlichungen ausländischer öffentlicher Behörden, Ämter, Kreditanstalten, Banken und Sparkassen, die an gleichartige inländische Behörden, Ämter und Anstalten aus dem Auslande einlangen, von der Warenumsatzsteuer ausgenommen, weil diese Berichte und Veröffentlichungen nicht für den Umsatz bestimmt sind, daher keinen Verkehrswert besitzen und ihre Verbreitung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Kranken-, Arbeitslosen- und Landarbeiterversicherung des Bedienungspersonales einer juristischen Person.

M. Abt. 14/4143/30.

Wien, am 11. April 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 31. März 1930, Z. 68944/Abt. 1/30, folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist befragt worden, ob das in einer geistlichen Ordensniederlassung beschäftigte Bedienungspersonal (Diener- und Küchenpersonal) nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist, wenn die hauptsächlichste Einkommensquelle der Ordensniederlassung die Erträge der Land- und Forstwirtschaft bilden. Ohne den instanzmäßigen Entscheidungen vortreten zu wollen, gibt das Bundesministerium für soziale Verwaltung seine Rechtsanschauung in dieser Frage nachstehend bekannt:

Die im Haushalte eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitgebers beschäftigten Personen sind gemäß § 1, Absatz 1, lit. c, des Landarbeiterversicherungsgesetzes nur dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert, wenn sie als „Hausgehilfen“ angesehen werden können.

Mit der Frage, ob das von einer juristischen Person beschäftigte Bedienungspersonal in der Sozialversicherung den „Hausgehilfen“ gleichzuhalten ist, hat sich die Rechtsprechung schon vor dem Erscheinen des Landarbeiterversicherungsgesetzes bei Handhabung früherer gesetzlicher Bestimmungen über die Sozialversicherung der Arbeiter befaßt, zu denen auch bereits eine umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. So hat dieser Gerichtshof bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 18 und 19 der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter vom 21. Oktober 1921, B.G.B. Nr. 581, zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß als „Hausgehilfen“ nur solche Personen angesehen werden können, die im Privathaushalte von Einzelpersonen tätig sind, nicht aber auch das Bedienungspersonal einer juristischen Person (geistliches Stift, Genossenschaft u. dgl.). Der Verwaltungsgerichtshof hat diese seine Rechtsprechung damit begründet, daß zum Wesen und zur Begriffsabgrenzung des Wortes „Hausgehilfe“ die Beschäftigung der betreffenden Person in einer Hauswirtschaft, einem Hausstand, einer Hausgemeinschaft unerlässlich sei, daß aber von einer solchen Hausgemeinschaft nur im Verhältnis zu einer physischen Person gesprochen werden könne, die in einzelnen Fällen als Dienstgeberin auftritt; es komme nämlich auf persönliche Dienstleistungen an, die nur von Mensch zu Mensch denkbar und daher nur im Verhältnis zu einer physischen Person möglich sei. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung verweist diesbezüglich auf die Erkenntnisse vom 18. September 1924, A 383/23, Sammlung 13616 (A), vom 11. November 1924, A 402, Sammlung 13671 (A), und vom 7. Juni 1927, A 341/3 aus 1926.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung in der Krankenversicherung der Arbeiter hat der Verwaltungsgerichtshof ferner auch bei Anwendung des § 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Rechtsstandpunkt eingenommen, daß die als „Hausgehilfen“ bezeichneten Dienstnehmer eines Klosters ungeachtet der Bestimmung des § 1, Absatz 4, lit. b, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wonach die Beschäftigung als Hausgehilfe von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, weil als Hausgehilfen nur Personen angesehen werden können, die in einer privaten Hauswirtschaft tätig sind; der Wirtschaftsorganismus eines Klosters stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes keine „Hauswirt-

tschaft" im Sinne des Hausgehilfengesetzes vom 26. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 101, dar, die die Grundlage für das eigenartige enge Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, das dem Begriffe „Hausgehilfe“ zugrundeliege, bilde (siehe zum Beispiel Erkenntnis vom 20. März 1925, A 386/24, Sammlung 13794/A).

Festhaltend an der dem Begriffe „Hausgehilfe“ durch den Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung gegebenen Auslegung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Meinung, daß auch im Sinne des § 1, Absatz 1, lit. e, des Landarbeiterversicherungsgesetzes nur solche Personen als Hausgehilfen angesehen werden können, die im Privathaushalte von Einzelpersonen tätig sind, nicht aber auch das Bedienungspersonal einer juristischen Person.

Achtstundentagesgesetz, Ausnahmen für gewerbliche Sägewerke.

M. Abt. 53/2871/30. Wien, am 11. April 1930.

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. März 1930, B.G.Bl. Nr. 96, wurde die Wirksamkeit der Ausnahmebestimmungen vom Achtstundentagesgesetz für die gewerblichen Sägewerke bis 31. Dezember 1931 erstreckt.

Gewerbebetriebe durch nicht eigenberechtigte Personen.

M. Abt. 53/1787/30. Wien, am 28. Mai 1930.

Das magistratische Bezirksamt für den XIV. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 22. November 1929, M. B. N. XIV 6090/29, die Ausfertigung des Gewerbebescheides für das von der minderjährigen L. D. durch ihren Vormund mit Zustimmung des zuständigen Gerichtes im XIV. Bezirke angemeldete Gewerbe „Handel mit Wäsche, Kurz- und Schnittwaren“ verweigert, weil die zum selbständigen Gewerbebetriebe geforderte Eigenberechtigung nicht nachgewiesen wurde.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Berufungsbescheide vom 17. Februar 1930, Z. 138.335/13/1929, der dagegen eingebrachten Berufung Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid behoben, weil im Sinne des § 2, Absatz 2, der Gewerbeordnung für Rechnung von Minderjährigen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe mit Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben werden können.

Rundmachungen.

Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen.

M. Abt. 13/3745/30. Wien, am 26. April 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

I.

1. Die Hauseigentümer (Pächter, Nutznießer) oder ihre Stellvertreter haben für die möglichste Reinhaltung des Hausinneren, der Haus- und Lichthöfe und sonstigen Hausgrundstücke, der Aborte und Bikhöfe, der Ställe und Düngergruben usw. Sorge zu tragen und überhaupt alles zu vermeiden, wodurch gesundheitliche Gefährdungen auftreten können oder die Nachbarschaft übermäßig belästigt werden könnte.

2. Stallungen, Käfige und Verschlüge von Kleintieren sind so infanzuhalten, daß keine gesundheitlichen Uebelstände entstehen, das Sinnen von Ratten, Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird. Bereits verwendete, überbeladene Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet oder getrodnet werden. Gesammelter Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.

3. Senk- und Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, ihre Räumung ist nach Bedarf in den Morgenstunden und zwar in den Monaten April bis September

bis 9 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis 10 Uhr vormittags vorzunehmen. Nach beendeter Räumung ist die Umgebung der Grube unverzüglich zu reinigen. Nach jeder Doffnung sind Senk- und Düngergruben wieder ordnungsgemäß mit dem Deckel zu verschließen.

4. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen in die Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte sowie das Hineinwerfen tierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt.

5. Heiße, saure und alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe sowie andere Stoffe, die geeignet sind, Kanalwandungen und die Kanalsohle zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straße oder in Wohnungen oder die Entwicklung gesundheitschädlicher Gase in den Kanälen zu fördern, dürfen in die Kanäle nicht abgelassen werden. Ebenso ist das Ablassen von flüssigen, leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Flüssigkeiten in Kanäle und Senkgruben verboten.

6. Das eigenmächtige Öffnen von Kanalverschläffen, das Einsteigen in Straßenkanäle und das Abjuchen von Kanälen nach verwertbaren Gegenständen („Strottern“) ist untersagt.

II.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

III.

Diese Rundmachung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft; gleichzeitig treten die Bestimmungen der Punkte 4 und 12 bis 14 der Magistratsrundmachung vom 13. August 1925, M. Abt. 52/1283/25, betreffend die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, Privatgrundstücken usw., sowie die Bestimmungen der Magistratsrundmachung vom 5. Dezember 1922, M. Abt. 13/4175/22, betreffend die Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien außer Kraft. Bestimmungen zum Schutze der Kanäle gegen Abwässer aus gewerblichen Betrieben sind in der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 25. November 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 11 aus 1930) vorgesehen.

Verkehrsregelung für einige Seitenstraßen der Herrngasse, sowie einige zwischen Fleischmarkt, Rotenturmstraße, Graben und Tuchlauben gelegene Straßen im I. Bezirke.

M. Abt. 52/5944/30. Wien, am 31. März 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

I. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. die Bankgasse zwischen Herrngasse und Petraritagasse gegen das Burgtheater;
2. die Landhausgasse gegen den Minoritenplatz;
3. die Regierungsgasse zwischen Minoritenplatz und Herrngasse gegen die Herrngasse;
4. die Kühfußgasse gegen den Petersplatz;
5. der Trattnerhof gegen den Graben;
6. der Bauernmarkt zwischen Landstrongasse und Lichtensteg gegen den Lichtensteg;
7. der Bauernmarkt zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt gegen den Hohen Markt;
8. die Kramergasse gegen die Brandstätte;
9. die Landstrongasse zwischen Tuchlauben und Wildpretmarkt gegen den Wildpretmarkt;
10. die Rotgasse gegen den Fleischmarkt.

II. In den genannten Straßen und Straßenteilen dürfen sich Fahrzeuge nur auf der linken Seite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit aufstellen; eine Aufstellung auf der rechten Seite ist in der Regel nur so lange gestattet, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen. Nur an solchen Stellen der genannten Straßen, wo mindestens drei Fahrbreiten (7 m)

zur Verfügung stehen, dürfen sich Fahrzeuge auch auf der rechten Seite durch längere Zeit aufstellen.

III. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen Fahrzeuge der Feuerwehr auf Fahrten zu Hilfeleistungen, ferner die im öffentlichen Sicherheits- oder im Rettungs- oder Krankendienst verwendeten Fahrzeuge auf Diensfahrten, wenn Gefahr im Verzuge ist oder öffentliche Interessen es erfordern, schließlich Fahrzeuge der öffentlichen Straßenpflege auf Arbeitsfahrten.

IV. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

VI. Der Teil der Magistratskundmachung vom 8. August 1919, M. Abt. IV/2459/19, der das Durchfahrtsverbot durch den engen Teil der Kramergasse betrifft, ebenso der auf die Landstrongasse bezügliche Teil der Magistratskundmachung vom 15. Mai 1909, M. Abt. IV/709/09, treten mit dem obigen Zeitpunkte als gegenstandslos außer Kraft.

Schutz der Gartenanlagen im Wiener Gemeindegebiete.

M. Abt. 52/1424/30. Wien, am 30. April 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

§ 1.

(1) In öffentlichen Gartenanlagen, die nicht ständig geöffnet bleiben, ist der Aufenthalt nur so lange gestattet, wie aus den Tafeln an den Eingängen ersichtlich ist.

(2) Das unbefugte Betreten der öffentlichen Gartenanlagen außerhalb der Wege und der freigegebenen Flächen, das mutwillige Beschädigen oder Verunreinigen dieser Anlagen, der Einfriedungen und Bänke ist verboten. Insbesondere dürfen Blumen und Zweige nicht abgerissen oder abgeschnitten, Bänke nicht von ihrer Stelle gerückt, bestiegen, beschmutzt, beschädigt oder zum Liegen benützt werden. Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf Wege und sonstige Gartenflächen ist untersagt. Einfriedungen dürfen nicht zum Sitzen, Niederstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dergleichen, zum Turnen oder Klettern benützt werden.

(3) Die Benützung der Wege und der übrigen Gartenflächen zu Privat Zwecken, wie für die Aufstellung von Tischen, Bänken, Stühlen, Automaten, Kaffeebratöfen, Sodawassermaschinen usw., sowie für Lichtbildaufnahmen einschließlich des Filmen von Personen (von Amateuraufnahmen abgesehen) ohne Genehmigung des Magistrates, der hierfür im Einzelfalle besondere Bedingungen festsetzen kann, ist verboten. Eine solche Genehmigung wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Benützung der Anlagen zum Anbringen oder Ablegen von Druckwerken oder sonstigen Gegenständen ist unbedingt verboten.

(4) Papier- und Eßabfälle dürfen nicht weggeworfen werden.

(5) Fahrzeuge, Radfahrer usw. dürfen die Wege in den Gartenanlagen nur mit Erlaubnis der zuständigen Gartenverwaltung benützen.

(6) Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; es ist stets darauf zu achten, daß sie Rasenflächen und Blumenbeete nicht beschädigen; auch sind sie von den Sandspielplätzen der Kinder fernzuhalten.

(7) Die für einzelne Gartenanlagen durch Tafeln besonders kundgemachten Vorschriften sind genau zu beobachten.

(8) Den Weisungen des Gartenaufsichtspersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

(9) Auf Rasenflächen und Baumpflanzungen außerhalb von Gartenanlagen haben die obigen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 3.

Diese Kundmachung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 12. Februar 1903, M. Abt. III/1018/03, betreffend den gleichen Gegenstand außer Kraft.

Ladenschluß im Zuderbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäckerwaren, Zuderwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1930, Ausnahmen.

M. Abt. 53/2847/30.

Wien, am 20. April 1930.

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverfleisch im Zuderbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäckerwaren, Zuderwaren, Kanditen und Gefrorenem an den in der Zeit vom 2. Juni bis 8. August 1930 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verwaltungsrechtliche Exekutionstitel, Ueberprüfung durch ordentliche Gerichte.

M. Abt. 5/69/30.

Wien, am 25. April 1930.

Der Wiener Magistrat hat gegen J. S. zur Sicherstellung von Rückständen an Nahrungs- oder Genussmittelabgabe auf Grund eines vollstreckbaren Rückstandsausweises beim Exekutionsgericht Wien die Pfändung der dem Steuerpflichtigen gehörigen verkehrlichen Gastwirtschaftskonzession beantragt.

Das Exekutionsgericht Wien hat mit Beschluß vom 22. März 1930, Zahl 25 G 2654/30, die beantragte Exekution bewilligt. Gegen diese Exekutionsbewilligung hat die verpflichtete Partei den Rekurs ergriffen und zwar mit der Begründung, daß mit Rücksicht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1930, Z. G 6/29/26, der Vorschreibung einer Nahrungs- oder Genussmittelabgabe die gesetzliche Grundlage fehle.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat nun mit Beschluß vom 12. April 1930, Z. 41 R 635/30/4, dem Rekurs keine Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß bestätigt. Der Rekurswerber hat nach diesem Beschlusse die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Begründung:

Gemäß § 3/1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (B. G. Bl. 276/25) ist die Verpflichtung zu einer Geldleistung auf Grund eines verwaltungsrechtlichen Titels in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde entweder selbst die Eintreibung vornimmt oder durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. Absatz 2 der erwähnten Gesetzesstelle erklärt Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von einer Vollstreckungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, als Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Da aber das Gericht in einem solchen Falle, um Eintreibung der Geldleistung ersucht, der Verwaltungsbehörde gegenüber lediglich als Exekutionsorgan einschreitet, ist ihm verweigert, den Exekutionstitel auf seine rechtliche Gültigkeit zu überprüfen. Die Festsetzung des vermögensrechtlichen Anspruches gegen die Partei ist der Verwaltungsbehörde eingeräumt und kann daher vom Gericht nicht angezweifelt werden. Wenn dem gegenüber unter Hinweis auf das verfassungsgerichtliche Erkenntnis G 6/29/26 eingewendet werden sollte, daß der Vorschreibung der Abgabe eine gesetzliche Grundlage fehle, so ist zu bemerken, daß das Gesetz betreffend die Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabe bisher nicht aufgehoben wurde und das ordentliche Gericht gehörig kundgemachte Gesetze auf die Gültigkeit und Verfassungsmäßigkeit nicht überprüfen darf.

Es erscheint daher der Refkurs auch nicht als das richtige Mittel, um die geführte Exekution zu bekämpfen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

102. Aufenthaltskosten der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.
103. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.
104. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsfahrtslinien, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
105. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1930.
106. Ausscheidung der Stadtgemeinde Klosterneuburg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.
107. Beitritt von Traf zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.
108. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
109. Schutz von Verbandsmarken.
110. Veräußerung der Liegenschaften Einl.-Z. 31, Grundbuch Draßnik, und Einl.-Z. 30, Grundbuch Draßniksdorf.
111. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen.
112. Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle.
113. Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.
114. Invertriebung von Pfeifentabaken neuer Mischung.
115. Beitritt Estlands zur internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.
116. Registrierung von Verbandsmarken.
117. Vertrag über Spitzbergen.
118. Notenwechsel mit Panama über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
119. Ratifikation des Zusatzprotokoll zu dem revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst durch Italien.
120. Dertliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Innsbruck.
121. Aenderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
122. Abänderung der Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes.
123. Neuregulierung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten und ihrer Hinterbliebenen.
124. Neuregelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Postexpedienten und ihrer Hinterbliebenen.
125. Abänderung des Regulativs der Spiritusstelle.
126. Hilfslehrerverordnung.
127. Wiederverlautbarung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
128. Einrichtung der Ingenieurkammer in Wien.
129. Anerkennung des Beitrittes Oesterreichs zum Urheberrechtsübereinkommen von Montevideo durch Bolivien.

130. Beitritt Rumäniens zum Zusatzprotokoll zu dem Uebereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.

131. Abänderung der Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen.

132. Notenwechsel mit Ungarn über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

133. Befolgung der Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und der Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

134. Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst.

135. Staatsprüfung für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale.

136. Ueberwachung der Beschaffenheit von Molkereiprodukten für die Ausstellung von Einfuhrscheinen im Bundeslande Steiermark.

137. Zweite Betriebszählungsverordnung.

138. Kraftfahrverordnung.

139. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsfahrtslinien, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

140. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

141. Beitritt Neuseelands zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

142. Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.

143. Niederländische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Käse.

144. Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

145. Provisorisches Handelsabkommen mit der Türkei.

146. Errichtung einer Zollzweigstelle in Zschl und Gmunden.

147. Festsetzung der Fassionsausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes.

B. Landesgesetzblatt.

34. Statut der Wiener Landeshypothekenanstalt, Verlautbarung.
35. Straßenpolizeigesetz.
36. Berufung der Bundespolizeidirektion zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei.
37. Straßenpolizei, Beschränkungen des Verkehrs.
38. Beförderung und Abladen von Brennstoffen.
39. Verpflegsgebühren in der Landeserziehungsanstalt Eggenburg.
40. Wohnungsnumerierung.
41. Anliegerbeitrag bei erstmaligem Anbau an einer Straße.
42. Gehsteigerstellung.
43. Bloß anzeigepflichtige Bauperstellungen.
44. Maßstab, Ausfertigung und Beschaffenheit der Baupläne.
45. Anlage von Blitzableitern.
46. Vorschriften für Baustoffe, Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktion.
47. Anforderungen an feuerbeständige und feuerhemmende Baustoffe.
48. Drosselklappen und enge Rauchfänge.
49. Thermo-phosphorhornsteine, Bauweise Zng. Mokko.
50. Erleichterungen für Kleinwohnhäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser.
51. Kraftwagenabgabe, Aufhebung von Durchführungsverordnungen.